Hausmitteilung

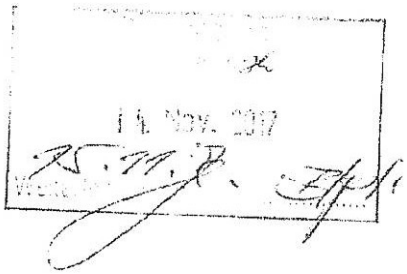

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Bau- und Umweltamt
Kreisplanung und Kreisstraßen
Herr Buss

Amt:	Bau- und Umweltamt
Bearbeiter/in:	Frau Behrens
Telefon:	03391 688 67
Aktenzeichen:	01699-2017
Ort, Datum:	Neuruppin, 14.11.2017

Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr.10 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Maulbeerwalde II" der Gemeinde Heiligengrabe, OT Maulbeerwalde

Sehr geehrter Herr Buss,

das Umweltamt nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde
Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bezeichneten Planvorhaben, Stand Mai 2017, wie folgt.

Gemäß § 1 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist in diesem Verfahren zur Aufstellung des B - Planes Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage Maulbeerwalde II" für alle naturschutz – einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Umweltbericht:
Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Um eine ordnungsgemäße Abwägung durchführen zu können, wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Für die Sondergebietsfläche sollen zum größten Teil Intensivackerflächen südlich der Ortslage Maulbeerwalde und entlang südlich der Autobahn A 24 in Anspruch genommen werden.
Für den Eingriff erfolgt die Extensivierung der intensivackerbaulichen Nutzung durch die Etablierung von Grünland. Voraussetzung für die Anerkennung der Fläche als Grünland ist die Einsaat oder Selbstbegrünung, keine Bodenbearbeitung, keine Verwendung von Dünge – und Pflanzenschutzmitteln, höchstens 3 x jährlich Mahd, **Abtransport** des Mähgutes und frühester Mahdtermin 1. Juli im Jahr.
Die Gesamtfläche beträgt 120.100 m², die dauerhafte Beeinträchtigung erfolgt auf 76.600 m² und ein Ausgleichserfordernis besteht für 52.400 m². Die Summe der Beeinträchtigung plus Ausgleichserfordernis ergeben 129.000 m². Diese Differenz ist zu klären.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH – Richtlinie (europarechtlich geschützte Arten). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1 a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Avifauna
Auf einer Fläche von 3.500 m² soll als CEF – Maßnahme ein Blühstreifen für den potentiellen Verlust von Brutrevieren der Feldlerche angelegt werden. Außerdem sind 10 Lerchenfenster als CEF – Maßnahme als planexterne Maßnahme vorgesehen. Bei planexternen Maßnahmen sind Angaben zur Verfügbarkeit der Flächen mit Gemarkung, Flur und Flurstück und zur Trägerschaft der Maßnahme nachzuweisen. Die dafür vorgesehenen Flächen sind zu kartieren und in einer Karte darzustellen.

Soll über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktionen der betroffenen Lebensstätten in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.
- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff zwingend verwirklicht wird.

Reptilien:
Auf der Vorhabenfläche und im östlichen Randbereich wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Als CEF – Maßnahme sind zur Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten 5 Lesestein – bzw. Totholzhaufen vorgesehen.
Das Fangen von Zauneidechsen fällt unter das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Je nach Fangmethode ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV erforderlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Priebe von der unteren Naturschutzbehörde. Tel. 033916886723

Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Von Seiten der unteren Abfallwirtschaftsbehörde gibt es keine Einwände zum Vorentwurf.

Untere Wasserbehörde
Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen grundsätzlich gegen das geplante Vorhaben „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage" in Maulbeerwalde keine Einwände.

Auch nach Prüfung der Neufestsetzung der Schutzzonen der Wasserfassung Maulbeerwalde ist festzustellen, dass das geplante Vorhabengebiet nicht im Trinkwasserschutzgebiet liegen wird.

Die Errichtung von Trafostationen ist gemäß § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) bei der unteren Wasserbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wolfert von der unteren Wasserbehörde Tel: 033916886734

Untere Bodenschutzbehörde
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde unter Beachtung nachstehender Anmerkungen und Hinweise keine Bedenken.

Anmerkungen:

1. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder anderen Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand) sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6704 oder 6752). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

   Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

2. Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

   Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

3. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden.

   Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).

Hinweise:

Laut Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Bau- und Umweltamt, sind in dem vorgegebenen Bereich keine Altlastverdachts- bzw. Altlastenflächen registriert.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wollschläger von der unteren Bodenschutzbehörde Tel: 033916886704

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Behrens
Sachbearbeiter
Allg. Umweltschutz